

Kompakt-Ausgabe	November 2015
<p><b>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 11/15</b></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 1. ... für alle Steuerzahler..... 2</p> <p>Abgeltungsteuer: <b>Antrag auf Günstigerprüfung kann nicht unbegrenzt gestellt werden</b></p> <p>Sparer-Pauschbetrag: <b>Freistellungsaufträge jetzt prüfen!</b></p> <p>Schuldverschreibung „Xetra Gold“: <b>Veräußerungsgewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei</b></p> <p>Kehrtwende: <b>Abzug von Zivilprozesskosten nur bei existentieller Notwendigkeit</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2. ... für Unternehmer..... 4</p> <p>Außenprüfung: <b>Betriebsprüfer muss Daten zeitnah von seinem Laptop löschen</b></p> <p>Rechnungsangaben: <b>Anschrift einer Briefkastenfirma schließt Vorsteuerabzug aus</b></p> <p>Bürokratieentlastungsgesetz: <b>Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen bleibt bei 150 €</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3. ... für GmbH-Geschäftsführer..... 6</p> <p>Veräußerungsgewinn: <b>Veräußerungskosten und nachträgliche Kaufpreisveränderungen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ..... 6</p> <p>Lohnabrechnung 2015: <b>Ab wann wirken sich die angehobenen Freibeträge aus?</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5. ... für Hausbesitzer..... 7</p> <p>Mietobjekte: <b>Welche Abzugsmöglichkeiten sich Vermietern bieten</b></p> <p><b>Wichtige Steuertermine November 2015</b></p> <p>10.11. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>16.11. Grundsteuer Gewerbsteuer</p> <p><b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 13.11. bzw. 19.11.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. <b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Abgeltungsteuer

##### Antrag auf Günstigerprüfung kann nicht unbegrenzt gestellt werden

Durch die Abgeltungsteuer von 25 % ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge abgegolten, so dass der Anleger sie regelmäßig nicht mehr in seiner Steuererklärung deklarieren muss. Liegt sein persönlicher Steuersatz unter 25 %, kann er den Steuerzugriff auf seine Zinsen noch weiter vermindern, indem er auf der **Anlage KAP** die Günstigerprüfung beantragt. In diesem Fall bezieht das Finanzamt die Kapitaleinkünfte in das zu versteuernde Einkommen ein, besteuert sie mit dem niedrigeren individuellen Tarif und rechnet die gezahlte Abgeltung auf die festgesetzte Einkommensteuer an. Hiervon profitieren vor allem Anleger, bei denen das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags (derzeit 8.472 €, bei Zusammenveranlagung: 16.944 €) liegt. Dann fällt keine tarifliche Einkommensteuer für die Kapitalerträge an - die Abgeltungsteuer wird somit komplett erstattet.

Kürzlich lag dem Bundesfinanzhof (BFH) ein solcher „Nullfall“ vor, in dem die klagende Anlegerin allerdings in der Einkommensteuererklärung zunächst keine Günstigerprüfung beantragt hatte. Erst nachdem die einmonatige Einspruchsfrist des Steuerbescheids abgelaufen war, holte sie den Antrag nach.

Der BFH urteilte jedoch, dass es keine verfahrensrechtlichen Möglichkeiten mehr gab, um dem Antrag stattzugeben und die gezahlte Abgeltungsteuer zu erstatten. Die Günstigerprüfung kann nur dann nachträglich erfolgen, wenn eine **Korrekturvorschrift** der Abgabenordnung greift. In Betracht kam vorliegend eine Änderung des Steuerbescheids aufgrund neuer Tatsachen. Diese Korrektornorm fordert bei steuermindernden Änderungen wie im Urteilsfall jedoch, dass den Steuerzahler **kein grobes Verschulden** am nachträglichen Bekanntwerden der Tatsache trifft. Der Anlegerin war aber ein solches Verschulden anzulasten: Sie hatte die Steuerbescheinigung der Bank bereits vor der Erklärungsabgabe erhalten und hätte ihren Steuerberater also rechtzeitig über ihre Kapitalerträge informieren können.

**Hinweis:** Auf Nummer sicher gehen Kapitalanleger also, wenn sie die Günstigerprüfung bereits mit Abgabe der Einkommensteuererklärung beantragen. Ist der Steuerbescheid schon ergangen, kann eine Antragstellung regelmäßig nur noch nachgeholt werden, solange die Einspruchsfrist läuft oder der Bescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

## Sparer-Pauschbetrag

### Freistellungsaufträge jetzt prüfen!

Kapitalanleger, die ihrer Bank vor dem Jahr 2011 einen unbefristeten Freistellungsauftrag ohne Angabe ihrer **steuerlichen Identifikationsnummer** erteilt haben, müssen ihrer Bank diese elfstellige Zahl noch vor dem Jahreswechsel mitteilen. Altanträge ohne Identifikationsnummer verlieren ab 2016 ihre Gültigkeit. Bleiben Anleger untätig, behält die Bank ab 2016 wieder Abgeltungsteuer ab dem ersten Euro Zinsertrag ein.

**Rentner**, deren zu versteuerndes Einkommen sich im Rahmen des Grundfreibetrags (derzeit 8.472 €, bei Zusammenveranlagung: 16.944 €) bewegt, sollten keinen Freistellungsauftrag bei ihrer Bank abgeben, sondern eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Bleibt ihre Einkommenssituation unverändert, müssen sie drei Jahre lang keine Einkommensteuererklärung abgeben, zudem behält die Bank dann keine Abgeltungsteuer ein.

## Schuldverschreibung „Xetra Gold“

### Veräußerungsgewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei

Für einen Anleger war es wohl das Geschäft seines Lebens: Er hatte im September 2008 „Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen“ erworben und schon im März 2010 mit einem Gewinn von 623.000 € wieder veräußert.

Diese Schuldverschreibungen waren börsenfähige Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht auf Auslieferung eines Gramms Gold gewährten, das jederzeit innerhalb von zehn Tagen gegenüber der Bank geltend gemacht werden konnte. Daneben konnte der Anleger die Wertpapiere an der Börse handeln. Zur Besicherung und Erfüllung der Auslieferungsansprüche war die Inhaberschuldverschreibung jederzeit zu mindestens 95 % durch physisch eingelagertes Gold gedeckt.

Das Finanzamt hatte den entstandenen Veräußerungsgewinn später als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert, der Anleger konnte diesen Steuerzugriff jedoch vor dem Bundesfinanzhof (BFH) abwenden. Der BFH hat entschieden, dass der Veräußerungsgewinn nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen führte, weil die Schuldverschreibung keine Kapitalforderung verbriefte, sondern einen **Anspruch auf Lieferung** physischen Goldes (Sachleistung).

Der BFH stellte den Kauf bzw. Verkauf der Inhaberschuldverschreibungen mit einem unmittelbaren Kauf bzw. Verkauf von physischem Gold gleich. Letztere Goldgeschäfte stuft der BFH seit jeher als **privates Veräußerungsgeschäft** ein, so dass entsprechende Gewinne nicht steuerbar sind, sofern der Verkauf nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist erfolgt. Weil diese Frist im Urteilsfall abgelaufen war, musste der Anleger seinen stattlichen Gewinn nicht versteuern.

**Hinweis:** Abzuwarten bleibt, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert. Das Bundesfinanzministerium vertritt momentan noch die Auffassung, dass derartige verbrieft Lieferansprüche zu steuerpflichtigen „sonstigen Kapitalforderungen“ führen.

## Kehrtwende

### Abzug von Zivilprozesskosten nur bei existentieller Notwendigkeit

Seit 2013 ist ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass Zivilprozesskosten nur dann als **außergewöhnliche Belastungen** abziehbar sind, wenn der Steuerzahler ohne den Prozess Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Zu dieser Linie ist nun auch der Bundesfinanzhof (BFH) zurückgekehrt, nachdem er die Voraussetzungen für den Abzug von Zivilprozesskosten noch im Jahr 2011 gelockert hatte. Jetzt spielt es auch für den BFH keine Rolle mehr, ob die Prozessführung hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig erscheint.

## 2. ... für Unternehmer

### Außenprüfung

#### Betriebsprüfer muss Daten zeitnah von seinem Laptop löschen

Bei vielen Unternehmern stellt sich ein mulmiges Gefühl ein, wenn der Betriebsprüfer die digitalisierten Steuerdaten des Betriebs auf seinen Laptop lädt: Verlässt er die geschützten Amts- oder Geschäftsräume, geht mit ihm auch der komplette „Datenschatz“ der Firma auf Reisen. Nicht auszudenken, wenn die Informationen durch einen Diebstahl in die falschen Hände geraten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) teilt diese Bedenken. Das Gericht hat entschieden, dass das Finanzamt nicht dazu berechtigt ist, die digitalen Daten eines Betriebs über den Zeitraum der Prüfung hinaus auf Rechnern außerhalb der Behörde zu speichern. Der Gefahr missbräuchlicher Datenverwendung muss laut BFH angemessen Rechnung getragen werden. Die Daten des Unternehmens dürfen nur in den Geschäftsräumen des Geprüften oder an Amtsstelle erhoben bzw. verarbeitet und nach dem Abschluss der Außenprüfung nur noch in den Diensträumen der Finanzverwaltung aufbewahrt werden. Auch die Datenaufbewahrung an Amtsstelle ist zeitlich begrenzt - sie darf nur so lange erfolgen, wie die Daten für Zwecke des Besteuerungsverfahrens benötigt werden (z.B. für ein laufendes Klageverfahren).

**Hinweis:** Weist das Finanzamt allerdings in seiner Prüfungsanordnung darauf hin, dass es die räumlichen und zeitlichen Aufbewahrungsbeschränkungen einhält, darf es vom geprüften Unternehmen weiterhin die Datenüberlassung auf einem maschinell verwertbaren Datenträger fordern („Z3-Zugriff“).

## Rechnungsangaben

### Anschrift einer Briefkastenfirma schließt Vorsteuerabzug aus

Zum Vorsteuerabzug sind Sie nur dann berechtigt, wenn Ihnen eine **ordnungsgemäße Eingangsrechnung** vorliegt. Dieses Dokument muss unter anderem die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten. Diese Formvoraussetzung hält der Bundesfinanzhof (BFH) nicht für erfüllt, wenn die Rechnung nur die Anschrift einer Briefkastenfirma enthält.

Das gesetzliche Merkmal der „vollständigen Anschrift“ ist nur erfüllt, wenn die angegebene Anschrift des leistenden Unternehmers auch der Ort ist, an dem er seine **wirtschaftlichen Aktivitäten** entfaltet. Der angegebene Firmensitz muss bei Leistungsausführung und Rechnungstellung tatsächlich bestanden haben, damit eine eindeutige Nachprüfbarkeit gewährleistet ist. Die bisherige Ansicht, nach der die Angabe eines „Briefkastensitzes“ mit postalischer Erreichbarkeit genügen kann, gab der BFH ausdrücklich auf.

**Hinweis:** Unternehmer müssen sich nach Ansicht des BFH über die Richtigkeit der Rechnungsangaben ihres Geschäftspartners bzw. Lieferanten vergewissern.

## Bürokratieentlastungsgesetz

### Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen bleibt bei 150 €

In der Ausgabe 10/15 ist uns leider ein Fehler unterlaufen: Die Erhöhung der Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen auf 300 € hat es aus der Entwurfsfassung nicht in den finalen Gesetzestext geschafft. Es bleibt also dabei, dass eine vereinfachte Rechnung nur bei **Kleinbeträgen bis 150 €** zum Vorsteuerabzug berechtigt.

**Hinweis:** Da auch weitere Punkte - wie die Vereinfachung der Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter - keinen Eingang ins Bürokratieentlastungsgesetz gefunden haben, hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, beim Bürokratieabbau und zu Vereinfachungen im Steuerrecht weiter aktiv zu werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### Veräußerungsgewinn

##### Veräußerungskosten und nachträgliche Kaufpreisveränderungen

Neben Dividenden, die zwischen zwei Kapitalgesellschaften gezahlt werden, sind auch Veräußerungen von **Beteiligungen** (an Kapitalgesellschaften) durch ihre Muttergesellschaften grundsätzlich zu 95 % von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Bei der Berechnung dieses 95%igen Anteils sind allerdings auch die Veräußerungskosten zu berücksichtigen.

Dabei stellt sich die Frage, wie die Steuerbefreiung berechnet wird, wenn in einem späteren Jahr noch Veräußerungskosten entstehen oder sich der Kaufpreis nachträglich ändert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich kürzlich erneut hierzu geäußert. Nach Ansicht des BMF sind zum Beispiel Veräußerungskosten, die in späteren Jahren anfallen, im Jahr des Entstehens bzw. der Zahlung **als Aufwand zu erfassen**. Gleichzeitig ist außerhalb der Buchführung (außerbilanziell) eine vollständige Rückgängigmachung des Aufwands vorzunehmen.

Im Jahr der Veräußerung erfolgt dann ebenfalls eine **außerbilanzielle Korrektur**, und zwar dahingehend, dass der Veräußerungsgewinn kleiner wird und damit auch die Steuerbefreiung. Per saldo wirken sich (nachträgliche) Veräußerungskosten nur auf die Ermittlung des zu 5 % zu versteuernden Veräußerungsgewinns aus.

**Beispiel:** Im Jahr 2014 wurde eine GmbH-Beteiligung für 300.000 € verkauft. Da der Buchwert mit 100.000 € valutierte, beträgt der Veräußerungsgewinn 200.000 €. Davon sind 5 % (= 10.000 €) steuerpflichtig. Im Jahr 2015 fallen nachträglich noch Veräußerungskosten in Höhe von 20.000 € an (Buchung: Aufwand an Bank 20.000 €). Der Gewinn ist 2015 außerbilanziell um 20.000 € zu erhöhen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn (5 %) ist 2014 um 1.000 € zu erhöhen.

### 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### Lohnabrechnung 2015

##### Ab wann wirken sich die angehobenen Freibeträge aus?

Rückwirkend zum 01.01.2015 hat der Gesetzgeber gleich mehrere Freibeträge erhöht. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) erklärt, wann sich die Änderungen im **Lohnsteuerabzugsverfahren für 2015** niederschlagen:

Der erhöhte **Grundfreibetrag** (8.472 €) und der angehobene **Kinderfreibetrag** (4.512 €) werden erstmals in der Dezemberabrechnung 2015 berücksichtigt. Hierfür muss der Arbeitnehmer nicht selbst tätig werden.

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** hat sich um 600 € auf 1.908 € erhöht. Zudem erhöht sich dieser Betrag für das zweite und jedes weitere Kind nochmals um jeweils 240 €. Während die Anhebung um 600 € automatisiert und in voller Höhe erstmals in der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt wird (in Steuerklasse II), müssen Alleinerziehende für den Ansatz der neuen Erhöhungsbeträge von 240 € selbst tätig werden: Die Beträge werden nur dann beim Lohnsteuerabzug des auslaufenden Jahres berücksichtigt, wenn sie für 2015 einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. In diesem Fall werden die Erhöhungsbeträge auf die noch verbleibenden Monate des Jahres 2015 verteilt.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Mietobjekte

#### Welche Abzugsmöglichkeiten sich Vermietern bieten

In Zeiten niedriger Zinsen und unsicherer Kapitalmärkte sind Immobilien zu begehrten Anlageobjekten geworden. Wer mit der Vermietung einer Immobilie Geld verdienen will, sollte die steuerlichen Regeln kennen, die für Vermietungstätigkeiten gelten. Zentral ist für Vermieter die Frage, wie sich die Kosten des Objekts **steuermindernd** absetzen lassen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat die geltenden Regeln zu dieser Frage kürzlich wie folgt zusammengestellt:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes müssen in aller Regel über die Nutzungsdauer der Immobilie verteilt werden; deren Abschreibung ist meist nur mit 2 % pro Jahr zulässig. Zu den Anschaffungskosten gehören alle Aufwendungen, die zum Erwerb eines bebauten Grundstücks getätigt werden, einschließlich der Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Grundbuch-, Notar- und Maklerkosten. Muss ein Gebäude erst einmal in einen betriebsbereiten Zustand versetzt werden, gehören auch die Aufwendungen hierfür zu den Anschaffungskosten. Als Herstellungskosten wertet das Finanzamt Aufwendungen zur Herstellung oder Erweiterung einer Immobilie. Hierunter fallen Ausgaben für den Hausneubau, die Wiedererrichtung eines voll verschlissenen Gebäudes und die Änderung der Funktion bzw. Zweckbestimmung eines Gebäudes. Auch Investitionen, durch die das Mietobjekt über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert oder neuer Wohnraum geschaffen wird (z.B. Anbau), zählen zu den Herstellungskosten.
- Erhaltungsaufwendungen können von Vermietern sofort im Jahr der Zahlung steuermindernd abgezogen werden. Hierunter fallen Kosten, die nicht die Wesensart des Gebäudes verändern, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und regelmäßig wiederkehren (z.B. Maler- und Tapezierarbeiten, Austausch von Fenstern, Einbau einer neuen Heizung). Fallen allerdings mehrere Erhaltungsaufwendungen

zusammen in einem „Maßnahmenbündel“ an, kann es zu einer Standardverbesserung des Gebäudes kommen mit der steuerlichen Folge, dass die Aufwendungen insgesamt zu Herstellungskosten werden.

Steuerlich brisant sind für Vermieter die Regelungen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten: Fallen innerhalb von drei Jahren nach dem Hauskauf Aufwendungen für die Instandsetzung oder Modernisierung an, die (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen, werden sie rückwirkend in langfristig abschreibbare Herstellungskosten umqualifiziert. Der Sofortabzug als Erhaltungsaufwand wird dann vom Finanzamt rückgängig gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens